

Holokratie im liechtensteinischen Genossenschaftswesen unter besonderer Berücksichtigung der Liechtenstein Venture Cooperative

ALEXANDRA BUTTERSTEIN/MARCO LETTENBICHLER/MAXIMILIAN JÖRG

Abstract

Aufgrund der Globalisierung und des damit einhergehenden Wettbewerbs sind Unternehmen gefordert, ihre Innovationskraft zu steigern. Hierzu haben sich neue dynamische Organisationsmodelle entwickelt. Eines der bekanntesten neuen Organisationsmodelle, das geläufige hierarchische Funktionen umstrukturiert, ist die Holokratie. Zugleich hat der liechtensteinische Gesetzgeber die neue dynamische Innovationskraft vieler Unternehmer erkannt und 2017 als eine Basis für die Kooperation von mehreren Parteien zur Entwicklung einer Innovation oder Erfindung die sog Liechtenstein Venture Cooperative (LVC) in Art 483 Abs 1a PGR als kleine Genossenschaft neu eingeführt. Hiernach können kleine Genossenschaften auch zum Zwecke der gemeinsamen Ausarbeitung und Entwicklung einer Innovation oder des Haltens von Beteiligungen zur Verwertung dieser Innovation errichtet werden. Dieser neuen Regelung ist die liberale Ausgestaltung des liechtensteinischen Genossenschaftswesens immanent. Die LVC könnte daher für Gründer ein interessantes Vehikel für eine Umsetzung des Organisationsmodells der Holokratie im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht sein. Vor diesem Hintergrund soll in diesem Beitrag die Kompatibilität der LVC mit der Holokratie untersucht werden. Er ist zugleich der zweite Teil des bereits erschienenen Beitrages in der SPWR 2020, Seite 65–72.

Schlagworte

Genossenschaft, Liechtenstein Venture Cooperative, Aktiengesellschaft, Holokratie, Kernbereich, Verwaltungsrat, Vorstand, Liechtenstein

Rechtsquellen

Art 716a OR; Artt 106, 182, 192, 198, 226, 245, 348, 349, 350, 428, 429, 436, 470, 473, 474, 475, 482, 483, 484, 485, 487, 490, 491, 492, 495 PGR

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	335
II.	Holokratie	335
	A. Entstehung und Begriff	335
	B. Funktionsweise	335
III.	Problemstellung	336
IV.	Liechtensteinische Genossenschaft	337
	A. Historischer Abriss	337
	B. Systematik des Genossenschaftsrechts im PGR	337
	C. Kleine Genossenschaft	338
	1. Allgemeines und Gründung	338
	2. Mitgliedschaft	338
	3. Auflösung	339
	D. Liechtenstein Venture Cooperative	339
	1. Errichtung und Musterstatuten	339
	2. Beitritt zur LVC	339
	3. Vertraulichkeitsvereinbarung	340
	4. Code of Conduct	340

V.	Holokratie und LVC	340
	1. Zweck der LVC	340
	2. Vorstand Kompetenzbereich	340
	3. Genossenschaftsversammlung	341
	4. Revisionsstelle	342
VI.	Conclusio	342

I. Einleitung

Innovationen und Strukturwandel haben auch das Unternehmertum in grundlegenden Bereichen tangiert und neue Denkansätze gefördert, die sich in Anpassungen und jüngsten Entwicklungen widerspiegeln. Insbesondere haben sich agile Konzepte in der Unternehmensführung entwickelt, um auf Veränderungen zeitnah reagieren zu können. Innovative Unternehmen haben hierzu hierarchische Strukturen reduziert und das ganzheitliche Organisationsmodell der Holokratie implementiert.¹ Dieser Trend lässt sich insbesondere in Start-up-Unternehmen beobachten, die versuchen Erfindergeist und Wagnis mit hohen Gewinnen für Investoren zu verbinden. Das findet jedenfalls in Erfolgsgeschichten wie Tesla, Google oder Microsoft seine Berechtigung. Gemein ist diesen Unternehmen, dass – zumindest in ihren Anfängen – Entscheidungen im Kollektiv getroffen worden sind.

Die Beobachtung zeigt, dass Entscheidungen in zunehmendem Maße inzwischen nicht mehr streng in einer pyramidenförmigen Hierarchie wie noch im 19. Jahrhundert getroffen werden. Vielmehr verlagern sich die Entscheidungsprozesse immer mehr in die jeweiligen Bereiche und somit in die »Horizontale«. Das moderne Organisationsmodell der Holokratie bietet eine solche horizontale Organisationsform, in deren Vordergrund die Organisation der Aufgaben und nicht die der Mitarbeiter steht.² Gleichwohl ist auch die Holokratie und der damit einhergehenden Umverteilung der Kompetenzen in einen gesellschaftsrechtlichen Rahmen eingebettet. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Rechtsformen sich mit Blick auf ihre zwingenden Organe, auf deren Befugnisse und Funktionen sowie auf die Organhaftung mit solchen modernen Organisationsformen vereinbaren lassen. Wie bereits im vorigen Beitrag untersucht, ist die Struktur der Holokratie mit Blick auf die zwingenden Bestimmungen und Strukturen der liechtensteinischen Aktiengesellschaft nicht vereinbar.³ Seit dem Jahr 2017 bietet Liechtenstein mit der Schaffung der Liechtenstein Venture Cooperative (LVC) eine für Start-up-Unternehmen maßgerechte gesellschaftsrechtliche Grundlage. Dies eröffnet die Frage, ob diese besondere Gesellschaftsform mit dem agilen Organisationsmodell der Holokratie vereinbar ist.

Daher setzt sich der vorliegende Beitrag mit der LVC iSd Art 483 Abs 1a PGR auseinander, die im Gefüge des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts

(PGR)⁴ eine kleine Genossenschaft darstellt. Dabei ist zunächst ein Überblick über das Organisationsmodell der Holokratie zu geben. Sodann sind die eingetragene Genossenschaft iSd Art 428 ff PGR im Allgemeinen und die kleine Genossenschaft iSd Art 483 ff PGR im Speziellen zu betrachten.

II. Holokratie

A. Entstehung und Begriff

Die Organisationsform Holokratie wurde im Jahr 2015 von *Brian J. Robertson* in seinem Werk »Holocracy – The revolutionary management system that abolishes hierarchy« begründet. Bei der Namensfindung wurde *Robertson* von dem Buch »The Ghost in the Machine« von *Arthur Koestler* aus dem Jahr 1967 inspiriert.⁵ Der Begriff Holokratie setzt sich demnach aus »holon« und »krate« zusammen. Die dem Altgriechischen entspringenden Begriffe werden in der Literatur wie folgt übersetzt: Ein »holon« sei ein Einzelbestandteil eines größeren Ganzen;⁶ eine »Holarchie« eine »Verbindung zwischen den Holons«.⁷ *Robertson* zieht dabei den trefflichen Vergleich mit dem menschlichen Körper als großes Ganzes, wonach dieser aus Organen und diese wiederum aus Zellen bestünden.⁸ Der Begriff »Holarchie« in Verbindung mit »krate«, was so viel wie Herrschaft bedeutet,⁹ ergibt die Wortkomposition Holokratie. Folglich handelt es sich hierbei um die Leitung bzw Herrschaft der Holarchie.¹⁰

B. Funktionsweise

Holokratie definiert ein Konzept, bei dem jeder einzelnen Rolle in einem Unternehmen ein Verantwortungsbereich zugewiesen ist und die Rolle in diesem Bereich eigenverantwortlich, dh weisungsunabhängig, Entscheidungen trifft und Aufgaben erfüllt. Sobald eine Aufgabe zugewiesen ist, kann diese grundsätzlich nicht mehr entzogen werden. Eine holokratische Organisation besteht aus mehreren solcher Rollen, hinter der jeweils ein menschliches Individuum steht. Eine

4 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBL 1926/4, LR 216.0.

5 *Koestler*, *The Ghost in the Machine* (1967).

6 *Kauffeld/Wesemann/Lehmann-Willenbruck*, *Organisation in Kauffeld* (Hrsg), *Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie für Bachelor*³ (2019), 61; *Schwarz*, *Holacracy – Das Managementsystem für die neue Welt des Arbeitens?* (2016), 52; *Robertson*, *Holocracy*¹, 38 f.

7 *Bea/Göbel*, *Organisation – Theorie und Gestaltung*⁵ (2019), 422.

8 *Robertson*, *Holocracy – the revolutionary management system that abolishes hierarchy* (2015), 38 f; vgl auch *Lettenbichler*, *SPWR 2020*, 66.

9 *Kauffeld/Wesemann/Lehmann-Willenbruck* in *Kauffeld*, 61.

10 *Robertson*, *Holocracy*¹, 38 f.

1 Vgl *Fabrizio*, *Organisationsstrukturen im Unternehmen im Umbruch*, in *Husemann/Korves/Rosenkranz* (Hrsg), *Strukturwandel und Privatrecht* (2019), 24.

2 Vgl *Robertson*, *Holocracy*¹ (2016), 37.

3 Siehe ausführlich *Lettenbichler*, *Holokratie im Liechtensteinischen Gesellschaftsrecht*, *SPWR 2020*, 65.

straffe und festgelegte Zuweisung von Aufgaben zu bestimmten Rollen kann erfahrungsgemäß zu Spannungen zwischen den verschiedenen Verantwortungsbereichen führen. Diese Spannungen sind jedoch essentiell im System der Holokratie, denn mit deren Auflösung, vor allem durch Zuweisung neuer Aufgaben zu einer bestehenden Rolle im Rahmen der sog. *Governance Meetings*, wird eine fortlaufende Entwicklung der Organisation vorangetrieben. Vor diesem Hintergrund sollten diese *Governance Meetings* mindestens alle ein bis drei Monate stattfinden. Ist es im *Governance Meeting* nicht möglich, eine neue Aufgabe einer bereits bestehenden Rolle zuzuweisen, so kann eine neue Rolle geschaffen werden. Neben den organisationsentwickelnden *Governance Meetings* gibt es ebenso laufend stattfindende operative Meetings, mit deren Hilfe die eigentliche operative Arbeit organisiert wird.¹¹ Der Fokus liegt dabei auf dem Dialog der einzelnen Rollen, um anhand des Informationsaustausches das operative Tagesgeschäft zu leiten und dessen Durchführung zu gewährleisten.

Die Komplexität großer Organisationen führt dazu, dass mehrere Rollen zu sog. Kreisen zusammengefasst werden müssen, damit eine an das Aufgabenfeld angepasste Spezialisierung der Kreise erreicht wird.¹² Zum Beispiel liegt der Aufgabenbereich eines Kreises beim Einkauf, eines anderen Kreises beim Verkauf. Dabei trifft jede Rolle im Kreis eigenverantwortlich und weisungsungebunden Entscheidungen.¹³

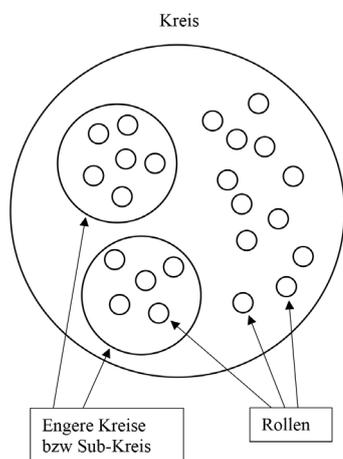


Abbildung 1: Grundlegende Struktur eines Kreises¹⁴

Darüber hinaus müssen bei großen Organisationen gewisse standardisierte Rollen in den Kreisen vorhanden sein, um eine größtmögliche Prosperität zu gewährleisten. Jeder Kreis verfügt daher über einen *Faciliator*, der als Meetingmoderator fungiert, und einen *Secretary*, der ein Protokoll in den Meetings führt.¹⁵ Zusätzlich können sog. *Lead Links*, *Rep Links* und *Cross Links* auf freiwilliger Basis eingerichtet werden.¹⁶

Der *Lead Link* fungiert als Leiter eines engeren Kreises. Im unternehmerischen Alltag wird ein engerer Kreis immer wieder mit neuen Aufgaben konfrontiert werden, die noch keiner Rolle zugewiesen worden sind. Insofern muss eine Instanz vorhanden sein, die die Aufgaben übernimmt, bis sie im *Governance Meeting* einer Rolle zugewiesen werden. Der *Lead Link* übernimmt sohin die Verantwortung dafür, dass die Rollen einen klar abgrenzbaren Aufgabenbereich haben und der Governanceprozess eingehalten wird.

Der *Rep Link* vertritt den engeren Kreis in den Sitzungen im übergeordneten Kreis. In der Praxis werden darüber hinaus auch Aufgaben auftreten, die nicht in einem engeren Kreis bzw. Sub-Kreis gelöst werden können. So könnte es der Fall sein, dass ein engerer Kreis für den Einkauf des Produktes A, ein anderer engerer Kreis für den Einkauf des Produktes B verantwortlich ist und nunmehr eine Bestellung mit den Produkten A und B bearbeitet werden soll. Diese Aufgabe wird sohin vom übergeordneten Kreis auf Vordringen des *Rep Links* koordiniert und bearbeitet.

Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Vertreter in einen gleichrangigen Kreis abgesandt wird, um die Kommunikation zwischen den jeweiligen Kreisen zu fördern oder bestehende Spannungen zu lösen. Diese Aufgabe übernimmt der *Cross Link*.¹⁷

III. Problemstellung

Diese Funktions- und Denkweise einer holokratischen Organisationsform birgt für jede einzelne Gesellschaftsform, insbesondere mit Blick auf ihre zwingenden Befugnisse und die Funktionen ihrer Organe, individuelle Herausforderungen. Die vollständige Umsetzung der Holokratie verlangt eine umfassende und weisungsfreie Aufgabenübertragung auf einzelne Rollen. Spannungsfelder ergeben sich häufig zwischen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung des jeweiligen Individuums, Kontroll- und Aufsichtspflichten der Leitungsfunktionen als Teil einer guten Corporate Governance und den vom Gesetz den jeweiligen Organen zugewiesenen Auf-

11 Hofert, *Agiler führen*² (2008), 57 f.; Goyk/Grote, *Holokratie – Ein neuer Stern am Himmel der Organisationsentwicklung*, in Goyk/Goyk (Hrsg.), *Führungsinstrumente aus dem Silicon Valley* (2018); auch Lettenbichler, SPWR 2020, 66.

12 Jeromin, *Theorie und Praxis von Leadership-Konzepten mit reduzierten Hierarchien*, in Jeromin/Jourdan/von Nell, *Leadership in Organisationen mit reduzierten Hierarchien* (2018), 6.

13 Goyk/Grote in Grote/Goyk, 81.

14 Vgl. auch die Grafik nach Robertson, *Holocracy*⁴, 44.

15 Vgl. Goyk/Grote in Grote/Goyk 82; Robertson, *Holocracy*⁴, 57.

16 Hofert, *Agiler führen*³, 57.

17 Schwarz, *Holocracy* 54 ff.; Goyk/Grot in Grote/Goyk, 83.

gaben- und Kompetenzbereichen. Bei der liechtensteinischen Aktiengesellschaft liegen die Probleme insbesondere bei den vom Gesetz einem bestimmten Organ zugewiesenen und unübertragbaren Aufgaben.¹⁸ So liegt die Oberleitung und Überwachung der Aktiengesellschaft, die nicht auf einzelne Rollen abgegeben werden kann, beim Verwaltungsrat. Die Reinform der Holokratie verlangt hingegen eine absolute Weisungs- und Überwachungsungebundenheit der Rollen.¹⁹ Darüber hinaus hat die Revisionsstelle einen gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Aufgabenbereich, der grundsätzlich nur durch eine Statutenänderung erweitert werden kann, was ebenso mit der Reinform der Holokratie (se) selbständigen Weiterentwicklung des Organisationsmodells im Widerspruch steht.²⁰

Zu untersuchen ist daher, ob die Umsetzung der Holokratie im gesellschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmen der im Jahr 2017 für Start-up-Unternehmen geschaffenen LVC – im Gegensatz zur liechtensteinischen Aktiengesellschaft – möglich ist. Da die LVC eine kleine Genossenschaft darstellt, ist zunächst die Geschichte und Systematik des Genossenschaftswesens in Liechtenstein näher zu betrachten.

IV. Liechtensteinische Genossenschaft

A. Historischer Abriss

Dem Genossenschaftswesen in Liechtenstein kommt im Vergleich zu anderen Ländern eine große Bedeutung zu.²¹ Dies zeigt sich bereits im »Kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht« der mit der Ausarbeitung des PGR betrauten Rechtsgelehrten *Wilhelm Beck* und *Emil Beck*.²²

Die eingetragene Genossenschaft wird in den Art 428 bis 495 PGR gesetzlich geregelt. Als Rezeptionsgrundlage diente in Liechtenstein ein nie in Kraft getretener Entwurf für die Schweiz von *Eugen Huber*.²³ Ausgenommen hiervon sind jedoch die Regelungen zur kleinen Genossenschaft (sD Art 483 bis 495 PGR). Nach *Geiger* könne nicht abschließend geklärt werden, was hierfür als Vorlage diente.²⁴

B. Systematik des Genossenschaftsrechts im PGR

Das PGR differenziert in der 2. Abteilung im 6. Abschnitt zwischen der eingetragenen Genossenschaft, geregelt in Art 428 bis 482 PGR, und der – vom Gesetz auch als nicht eingetragene bezeichneten – kleinen Genossenschaft in den Art 483 bis 495 PGR. Selbst wenn die Rechtsform der Genossenschaft keine umfangreiche normative Regelung erfährt, ist das System in sich geschlossen und abschließend.

Die systematische Interpretation lässt bereits den Schluss zu, dass die Normen der eingetragenen Genossenschaft zum Teil auch als rechtliche Grundlage für die kleine Genossenschaft heranzuziehen sind, sofern im Besonderen für diese in Art 483ff PGR nichts geregelt ist. Die kleine Genossenschaft wird in Unterpunkt G. und damit in derselben Ebene wie beispielsweise die Organisation (Unterpunkt D.) oder die Mitgliedschaft (Unterpunkt C.) der eingetragenen Genossenschaft im PGR geregelt. Insofern ist bereits durch die Strukturierung des Gesetzgebers eine gewisse Anwendbarkeit der vorausgehenden Normen zur eingetragenen Genossenschaft erkennbar, die sich im Folgenden auch im Rahmen von Gesetzesverweisungen noch zeigen wird. Hätte der Gesetzgeber eine zumindest teilweise Anwendung der Regelungen auf die kleine Genossenschaft nicht beabsichtigt, so wäre es naheliegend gewesen, einen selbständigen Abschnitt für diese Rechtsform einzufügen.²⁵ Ein weiteres Indiz für eine solche zumindest teilweise Anwendung der Normen der eingetragenen Genossenschaft ist in dem Umstand zu sehen, dass in Art 485 PGR, welcher die Mitgliedschaft im Allgemeinen regelt, des Öfteren auf die Regelungen der eingetragenen Genossenschaft verwiesen wird. Zudem ist dem PGR immanent, dass den Verbandspersonen allgemeine Vorschriften und den Personengesellschaften gemeinsame Bestimmungen vorangestellt sind. Diese gelten als *leges generales* zu den besonderen Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsformen.²⁶

Insofern stellen für die kleine Genossenschaft die Regelungen der kleinen, nicht eingetragenen Genossenschaft als *leges speciales* und ergänzend die Normen über die eingetragene Genossenschaft als »allgemeiner Teil« die Rechtsgrundlage für die Ausführungen im Folgenden dar.

18 Siehe hierzu ausführlich *Marxer*, Die funktionellen Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft, Masterthesis Universität Liechtenstein (2020), 18 ff; siehe auch *Lettenbichler*, SPWR 2020, 65.

19 *Lettenbichler*, SPWR 2020, 71.

20 *Lettenbichler*, SPWR 2020, 72.

21 *Geiger*, Rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein (2017), 24 f.

22 *Beck/Beck*, Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (1925), 23 ff.

23 *Geiger*, Genossenschaftswesens, 25 f.

24 *Geiger*, Genossenschaftswesens, 26 f.

25 *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011), 442 f.

26 Vgl zur Anwendbarkeit des allgemeinen Teils: Bericht und Antrag (BuA) der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, 2016/107, 24.

C. Kleine Genossenschaft

1. Allgemeines und Gründung

Die kleine Genossenschaft wurde, wie Art 483 PGR erkennen lässt, für den landwirtschaftlichen Wirtschaftssektor (Kleinviehzucht-, Jagd- oder Fischereigenossenschaften) geschaffen. Erst mit der Einführung des Abs 1a in den Art 483 PGR wurde im Jahr 2017 der Anwendungsbereich der kleinen Genossenschaft auf Innovationen ausgeweitet.

Die kleine Genossenschaft entsteht – im Gegensatz zur eingetragenen Genossenschaft – gem Art 484 Abs 1 PGR bereits mit dem Abfassen und Unterschreiben oder mit der Annahme der Statuten in der Gründungsversammlung. Art 484 Abs 1 PGR normiert folgende Mindestinhalte:

- ▷ Name, Sitz und Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Genossenschaft (lit 1),
- ▷ Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und Art und Größe allfälliger Leistungen in Geld oder in anderer Art (lit 2),
- ▷ die Organisation der Genossenschaft, die Organe für die Verwaltung und die Art der Ausübung der Vertretung und allenfalls für die Revisionsstelle (lit 3) und
- ▷ die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Eine konstituierende Eintragung ins Handelsregister ist somit – wie in Art 429 Abs 3 PGR für die eingetragene Genossenschaft vorgesehen – für eine gültige Errichtung der kleinen Genossenschaft nicht erforderlich.

2. Mitgliedschaft

Eine Genossenschaft definiert sich unter anderem über eine nicht geschlossene Anzahl von Mitgliedern. Auch bei der Mitgliedschaft liegt es an den Gründern und sodann Mitgliedern, die konkrete Ausgestaltung für die jeweiligen Anforderungen der Genossenschaft festzulegen. Der Gesetzgeber normiert im PGR nur vereinzelt Vorgaben, daher finden sich nur rudimentäre Regelungen über den Beitritt zu einer bereits gegründeten kleinen Genossenschaft. Dabei verweist Art 485 PGR, welcher die Mitgliedschaft zur kleinen Genossenschaft regelt, meist auf die Regelungen der eingetragenen Genossenschaft in den Art 436 bis 470 PGR. Im Gegensatz zu Art 485 Abs 2, Abs 5 oder Abs 6 PGR findet sich im Abs 1 leg cit hinsichtlich des Erwerbs oder Verlustes der Mitgliedschaft keine Verweisung und somit entsprechende Anwendung der für die eingetragene Genossenschaft aufgestellten Bestimmungen.

Fraglich ist, ob dennoch Art 436 Abs 1 PGR in Anbetracht der obigen Ausführungen entsprechend angewendet werden kann, wonach der Erwerb einer Mitglied-

schaft einer schriftlichen unbedingten Erklärung des Beitretenden bedarf. Dies kann in der Praxis jedoch dahinstehen, da gem Abs 1 leg cit beschränkende Regelungen zum Erwerb oder Verlust einer Mitgliedschaft auch hinsichtlich deren Veräußerung oder Vererblichkeit vorgesehen werden können. Eine solche Regelung ist ebenfalls in Art 19 der von der Regierung des Fürstentum Liechtensteins zur Verfügung gestellten Musterstatuten²⁷ vorgesehen, wonach ein Aufnahmeantrag den Namen, den Vornamen und die Adresse zu enthalten hat.

Darüber hinaus ist für die kleine Genossenschaft Art 485 Abs 5 und Abs 6 PGR, die jeweils auf die eingetragene Genossenschaft verweisen, beachtenswert. Demnach ist es wiederum den Statuten vorbehalten, den Mitgliedern Rechte einzuräumen oder Pflichten aufzuerlegen und im Speziellen zu regeln, ob die Mitglieder eine beschränkte Haftung oder Nachschusspflicht trifft. Für Anteilsrechte normiert Art 487 Abs 1 PGR, dass Genossenschaftsmitglieder mit Teilrechten – zB Kuhrechte, Weiden, Sennereirechte – ihre Mitgliedschaft, sofern nichts anderes statutarisch vereinbart ist, mit Erwerb oder Übertragung der Teilrechte erwerben bzw verlieren.

Nach dem »Kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht« hatte der Gesetzgeber die Intention, die eingetragene Genossenschaft möglichst frei zu gestalten.²⁸ Beachtenswert ist, dass für die kleine Genossenschaft, in Anlehnung an das Vereinsrecht, noch freiere und insofern weniger zwingende Regelungen normiert sind.²⁹ Lediglich das Vorhandensein zweier Organe – die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand – ist zwingend vorgesehen. Eine Revisionsstelle ist demgegenüber nicht zwingend, abweichendes kann in den Statuten vereinbart werden.³⁰ Die Genossenschaftsversammlung der Mitglieder ist gem Art 490 Abs 1 PGR grundsätzlich als oberstes Organ vorgesehen. Entsprechend der liberalen Ausgestaltung kann in den Statuten eine abweichende Anordnung getroffen werden. Jedem Genossenschafter³¹ steht ein freies und gleiches Stimmrecht zu; die Gewichtung der Stimme ergibt sich aus der Anzahl der Genossenschafter. Sofern die Genossenschaft Teilrechte hat, steht jedem Genossenschafter mit Teilrechten gem Art 490 Abs 3 PGR ein Stimmrecht zu; jeder Bruchteil eines Teilrechts hat, sofern dieser nicht weniger als ein Viertel beträgt, ein Stimmrecht entsprechend seinem Bruchteil. Lediglich bei der Veräußerung des Genossenschaftsgutes oder bei Auflösung der Genossenschaft sieht das Gesetz in Art 490 Abs 4 PGR ein

27 Abrufbar unter <<https://impuls-liechtenstein.li/liechtenstein-venture-cooperative/>> (zuletzt abgerufen am 24.08.2020).

28 Beck/Beck, Kurzer Bericht, 23 ff.

29 Beck/Beck, Kurzer Bericht, 31.

30 Geiger, Genossenschaftswesens, 52 f.

31 Zum Teil in anderen Rechtsordnungen auch als Genossenschaftsmitglied bezeichnet.

qualifiziertes Quorum von zwei Dritteln vor. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung können gem Art 490 Abs 5 PGR von jedem Genossenschafter innert einer Frist von drei Monaten beim Landgericht angefochten werden.

Bei der kleinen Genossenschaft finden sich weder Regelungen noch Verweise für den Vorstand, der auch als Verwaltung bezeichnet wird. Eine systematische Interpretation lässt jedoch, wie bereits erörtert,³² den Schluss zu, dass auch für den Vorstand die Vorschriften der eingetragenen Genossenschaft sinngemäß anzuwenden sind. Demnach hat der Vorstand – unter Vorbehalt einer statutarisch abweichenden Regelung – die Geschäfte zu führen und die Genossenschaft zu vertreten. Nach Art 474 Abs 1 PGR müssen, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, mehrheitlich Genossenschafter damit betraut sein. Die Einsetzung eines Fremdgeschäftsführers ist ebenso möglich. Die Organisation der Verwaltung sowie der Geschäftsführung erfolgt gem Art 474 Abs 3 PGR nach den Regeln der Aktiengesellschaft.

3. Auflösung

Die Vermögensverteilung nach Auflösung der Genossenschaft kann grundsätzlich bereits vorab frei in den Statuten geregelt werden. Sofern keine Bestimmungen für die Aufteilung vorgesehen sind, richtet sich diese gem Art 492 Abs 1 PGR nach dem Verhältnis der Beteiligungen der letzten Genossenschafter. Bei Genossenschaften mit Teilrechten wird die Größe der Anteilsrechte als Verteilungsschlüssel herangezogen.

D. Liechtenstein Venture Cooperative

Die LVC ist systematisch stringent im Art 483 Abs 1a PGR geregelt und somit aus gesellschaftsrechtlicher Sicht als kleine Genossenschaft zu qualifizieren.³³ Die Initiative für den neu geschaffenen Abs 1a stammte vom Ministerium für Präsidiales und Finanzen des Fürstentums Liechtenstein mit dem Ziel, Liechtenstein im Wettbewerb der Innovationsstandorte einen Aufschwung zu geben. Erklärte Ziele sind Gründern einen Rechtsrahmen bereitzustellen, Rechtssicherheit, Fairness und eine einfache Handhabung zu gewährleisten.³⁴ Die Regierung stellt die für die Gründung notwendigen Dokumente zur Verfügung, um eine einfache Gründung

zu ermöglichen. Es besteht jedoch keine Pflicht diese zu verwenden, sodass es den Gründern unbenommen bleibt, anders gelagerte Vereinbarungen zu treffen. Für die Gründer stehen online Musterstatuten, Anteilsbuch, Gründerbeschluss, Errichtungsurkunde, Beitrittsbeschluss uvm zum Download bereit.³⁵

1. Errichtung und Musterstatuten

Die Gründung erfolgt durch einen bereitgestellten Gründerbeschluss. Dem Beschluss sind zusätzlich die Innovationsurkunde, das Beitragsreglement und das Anteilsbuch beizulegen.³⁶ In der Innovationsurkunde werden die Innovation und der Fortschritt in der Entwicklung beschrieben. Das Beitragsreglement enthält eine Aufstellung an Beiträgen der Gesellschafter, welche unter anderem aus Arbeit, Idee, Know-how oder Kapital bestehen kann. Danach berechnen sich Mitgliederpunkte, die als Grundlage für den Verteilungsschlüssel der Anteile dienen. Im Anteilsbuch, welches laufend aktualisiert und der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt wird,³⁷ werden diese Gründeranteile festgehalten. Darüber hinaus ist zu beschließen, dass die Erfindung in die LVC eingebracht, der Inhalt der vorher beschriebenen Dokumente genehmigt, die Innovationsurkunde von allen unterzeichnet, die Unterschrift des Präsidenten amtlich beglaubigt, der Präsident das Anteilsbuch und Beitrittsreglement unterzeichnet und sämtliche Rechte an der Innovation auf die LVC übergehen werden.³⁸

2. Beitritt zur LVC

Von der Regierung wird ebenso ein Musterbeschluss – in Anlehnung an die gesetzlichen Grundlagen – für den Beitritt zu einer LVC bereitgestellt. Der Beitrittsantrag enthält eine Kenntnisnahme des Beitrittswerbers über sämtliche Statuten und Reglemente der LVC. Zusätzlich müssen die Beitragsleistung des Beitrittswerbers und die dafür im Gegenzug ausgestellten Mitgliederpunkte als Anteil an der LVC beschrieben werden.³⁹ Über den

³² Siehe oben Unterpunkt B.

³³ Geiger, Genossenschaftswesen, 57.

³⁴ Ministerium für Präsidiales und Finanzen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Liechtenstein Venture Cooperative Code of Conduct, <https://impuls-liechtenstein.li/wp-content/uploads/2016/02/LVC_CodeofConduct_2.0.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020), 1.

³⁵ Impuls Liechtenstein, <<https://impuls-liechtenstein.li/liechtenstein-venture-cooperative/>> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

³⁶ Impuls Liechtenstein, Gründerbeschluss, <<https://impuls-liechtenstein.li/wp-content/uploads/2016/02/Gr%C3%BCnderbeschluss.docx>> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

³⁷ Ministerium für Präsidiales und Finanzen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Merkblatt »Liechtenstein Venture Cooperative (LVC)«, <https://impuls-liechtenstein.li/wp-content/uploads/2016/04/2016-300_Merkblatt-Liechtenstein-Venture-Cooperative-LVC_V2.0.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020), 2.

³⁸ Impuls Liechtenstein, Gründerbeschluss, <<https://impuls-liechtenstein.li/wp-content/uploads/2016/02/Gr%C3%BCnderbeschluss.docx>> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

³⁹ Impuls Liechtenstein, Beitrittsantrag, <<https://impuls-liechtenstein.li/wp-content/uploads/2016/02/Beitrittsantrag.docx>> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Beitrittsantrag hat der Vorstand zu entscheiden. Die Regelungen zur Mitgliedschaft sind im Sinne einer liberalen Ausgestaltung des Genossenschaftswesens meist mit einer Dispositivklausel ausgestaltet. Der Vorstand beschließt die Aufnahme des neuen Genosschafters und die Aktualisierung des Anteilsbuches, da die Neuaufnahme zu Verschiebungen führt.⁴⁰

3. Vertraulichkeitsvereinbarung

Darüber hinaus wird eine Vertraulichkeitsvereinbarung als Musterdokument zur Verfügung gestellt. Die LVC ist ein Vehikel für Innovationsentwicklung, folglich ist der Schutz des erarbeiteten Know-hows vorrangig. Speziell bei Start-ups liegt der Vermögenswert in den Ideen und dem Know-how der Gründer. Insofern müssen nach dem Musterdokument »alle Informationen, die direkt oder indirekt im Rahmen eines Projekts oder sonstiger Geschäftsbeziehung von der anderen Partei erlangt« wurden, vertraulich behandelt werden. Die Vertraulichkeit umfasst »alle mündlich, schriftlich oder anderweitig kommunizierten Informationen, insbesondere alle nicht öffentlich verfügbaren Informationen«, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt, endet jedoch mit Veröffentlichung durch die autorisierte Partei.⁴¹

4. Code of Conduct

Der Code of Conduct dient als Diskussionsbasis für die Innovatoren und soll eine möglichst gerechte Bewertung der eingebrachten Mittel und die daraus resultierende Anteilsaufteilung sicherstellen. Das Bewertungsschema berücksichtigt auf der einen Seite die verschiedenen Innovationsphasen, wie Konzept- oder Umsetzungsphase. Auf der anderen Seite sollen die eingebrachten Assets, wie Idee, Finanzmittel und Arbeitsleistung, gerecht und ausgewogen bewertet werden. Insofern ist zu berücksichtigen, in welcher Innovationsphase ein neuer Partner Assets einbringt, da der Eintritt in einer späteren Phase meist ein geringeres Risiko mit sich bringt. Grundsätzlich sollen die späteren Investoren bei einem Verkauf der Unternehmung eine Erlöspräferenz von 100 % haben. Aus den genannten Parametern wird eine Punktezahl errechnet, die wiederum den Anteil an der LVC festlegt. Der Code of Conduct

dient dabei einer möglichst fairen Aufteilung der Anteile und folglich des Verkaufserlöses.⁴²

V. Holokratie und LVC

Zu prüfen ist, ob eine holokratisch organisierte LVC mit dem gesellschaftsrechtlichen Umfeld in Liechtenstein vereinbar ist. Dabei wird analysiert, ob die gesetzlichen Grundlagen und die Musterdokumente der Regierung mit dem Organisationsmodell der Holokratie in Einklang zu bringen sind. Aus Sicht der Autoren ergeben sich einige Spannungsverhältnisse.

1. Zweck der LVC

Die Intention der LVC ist die Entwicklung einer Innovation bis zur Marktreife. Für eine weitere strategische Etablierung am Markt wird eine Umgründung – beispielsweise in eine GmbH oder Aktiengesellschaft – in vielen Fällen sinnvoll sein.⁴³ Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig, da die LVC an keine Umsatzgrenzen oÄ gebunden ist. Sofern eine LVC jedoch ganzheitlich holokratisch organisiert ist, bringt eine Umwandlung Spannungen im Bereich hinsichtlich der Aufgaben- und Funktionsverteilung mit sich. Selbst wenn der Führungsstil im Unternehmen unverändert bleibt, stellt sich die Frage, inwiefern dieser mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen der jeweils neu »gewählten« Rechtsform in Einklang zu bringen ist. Beispielsweise ist bei der Aktiengesellschaft gem Art 350 PGR eine Revisionsstelle verpflichtend einzurichten. Solche zwingenden Funktionen sind jedoch in der Aufgabenzuweisung im Rahmen eines holokratischen Organisationsmodells nicht vorgesehen.

2. Vorstand Kompetenzbereich

Wie bereits ausgeführt,⁴⁴ handelt es sich beim Vorstand um ein zwingendes Organ der kleinen Genossenschaft und damit auch der LVC. Nunmehr ist auch mit Blick auf die LVC zu untersuchen, ob dem Vorstand als Leitungsorgan der LVC ein unübertragbarer Kernbereich an Rechten und Pflichten vom Gesetz auferlegt ist.⁴⁵

40 *Impuls Liechtenstein*, Beitrittsbeschluss, <<https://impuls-liechtenstein.li/wp-content/uploads/2016/02/Beitrittsbeschluss.docx>> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

41 *Impuls Liechtenstein*, Vertraulichkeitsvereinbarung, <<https://impuls-liechtenstein.li/wp-content/uploads/2016/02/Vertraulichkeitsvereinbarung.docx>> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

42 *Impuls Liechtenstein*, Code of Conduct, <https://impuls-liechtenstein.li/wp-content/uploads/2016/02/LVC_CodeofConduct_2.0.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020), 12.

43 Vgl hierzu weiterführend *Ministerium für Präsidiales und Finanzen der Regierung des Fürstentum Liechtenstein*, Merkblatt »Liechtenstein Venture Cooperative (LVC)«, <https://impuls-liechtenstein.li/wp-content/uploads/2016/04/2016-300_Merkblatt-Liechtenstein-Venture-Cooperative-LVC_V2.0.pdf> (zuletzt abgerufen am 24.08.2020), 8.

44 Siehe oben Unterpunkt C.3.

45 Siehe ausführlich *Lettenbichler*, SPWR 2020, 65.

Im Rahmen der Regelungen zur kleinen Genossenschaft findet sich zum Vorstand einzig Art 491, der die sog »Genossenschaftsalpen« regelt. Bereits hier findet sich kein Anhaltspunkt für einen unübertragbaren Kernbereich der Aufgaben des Vorstandes. Sofern sich keine anderen statutarischen Regelungen finden, normiert Art 475 PGR für den Vorstand der eingetragenen Genossenschaft mehrere Aufgaben. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass die genannten Aufgaben, wie beispielsweise der Geschäftsbetrieb, die Ausführung und der Erlass von Ausführungsbestimmungen oder das Rechnungswesen statutarisch übertragen werden können.⁴⁶ Im Gegensatz ist der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft verpflichtet, die genannten Aufgaben wahrzunehmen. Folglich ist nach dem Gesetzeswortlaut eine Übertragung der Aufgaben des Art 349 PGR nicht möglich. *Prima facie* spricht der Wortlaut des Art 349 PGR somit gegen einen unübertragbaren Kernbereich an Aufgaben bei Genossenschaften.

Wenngleich *expressis verbis* kein dem Vorstand unübertragbarer Kernbereich zugewiesen ist, kommt diesem dennoch – selbst wenn nicht ausdrücklich normiert – die den Leitungsorganen immanente Pflicht zur Überwachung und Oberleitung zu. Dies ist im Lichte des Art 473 Abs 3 PGR zu betrachten, nach dem die Ordnung der Befugnisse der Verwaltung »[...] nach den Vorschriften über die Aktiengesellschaften, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind« erfolgt. Vor dem Hintergrund, dass weder die Regelungen über die kleine, noch über die eingetragene Genossenschaft eine Oberleitungs- und Überwachungspflicht normieren und keine Ausnahmen vorgesehen sind, lässt dies den Schluss zu, dass gem Art 473 Abs 3 PGR auf die Regelungen der Aktiengesellschaft zurückzugreifen ist.

Die Literatur geht davon aus, dass dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, ebenso wie dies Art 716a des Schweizer OR für die Schweizer Aktiengesellschaft normiert, die unübertragbare Pflicht zur Oberleitung und Überwachung zukommt.⁴⁷ Dieser normiert für den Verwaltungsrat einer Schweizer Aktiengesellschaft unter anderem die »unübertragbare und unentziehbare Aufgabe«, die Gesellschaft zu leiten und die dazu notwendigen Weisungen zu erteilen.

In großen Gesellschaften ist es aufgrund vielfältigster Aufgaben notwendig, dass mit der Geschäftsführung gem Art 348 PGR mehrere Geschäftsführer oder Mitglieder des Verwaltungsrates betraut werden, wodurch die Grundlagen für eine mögliche (differenzierende) Solidarhaftung iSv Art 226 Abs 2 PGR gelegt werden. Den-

noch verbleibt beim Verwaltungsrat neben der Oberleitungs- auch eine Überwachungspflicht, die auch nicht auf Ausschüsse, die aus seiner Mitte gebildet werden und iSv Art 347 PGR den Geschäftsgang besonders beaufsichtigen, übertragen werden kann. Die im allgemeinen Teil in Art 182 Abs 2 PGR normierte Pflicht des Verwaltungsrates, die Verbandsperson zu leiten, wird lediglich in Art 349 Abs 1 Ziff 2 PGR dahin gehend konkretisiert, dass dies durch die nötigen Weisungen erfolgt.⁴⁸ Dieser zwingende Charakter der Oberleitungs- und Überwachungspflicht lässt sich somit nicht beschränken oder übertragen. Bei kleinen Genossenschaften und folglich bei der LVC kann insbesondere im Lichte des Gläubigerschutzes und der anzuwendenden Business Judgement Rule nach Art 182 Abs 3 PGR nichts Gegenteiliges gelten.

Im Ergebnis kommt daher dem Vorstand sowohl der eingetragenen, als auch der kleinen Genossenschaft zwingend eine Überwachungs- und Oberleitungsfunktion zu. Diese unübertragbare Oberleitungspflicht und das Weisungsrecht des Vorstandes gegenüber Mitgliedern erschweren allerdings die für das Organisationsmodell der Holokratie erforderliche eigenständige und weisungsungebundene Aufgabenerfüllung der Rollen erheblich. Folglich führt die zwingende Überwachungs- und Oberleitungsfunktion des Vorstandes der kleinen und eingetragenen Genossenschaft – ebenso wie bei der Aktiengesellschaft⁴⁹ – bei der Umsetzung eines holokratischen Organisationsmodells zu einem Spannungsverhältnis.

3. Genossenschaftsversammlung

Wie bei allen Verbandspersonen bildet auch die Versammlung der Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) das oberste Organ der LVC. Auch im Rahmen der Regelungen zur LVC zeigt sich die liberale Ausgestaltung des PGR darin, dass gem Art 490 PGR in den Statuten andere Regelungen vorgesehen werden können. Folglich unterliegt auch diese Regelung der Privatautonomie. Darüber hinaus kommt der Genossenschaftsversammlung im Absatz 4 *leg cit* die Entscheidungsbefugnis über die Veräußerung des Genossenschaftsgutes und die Auflösung der Genossenschaft im Rahmen eines qualifizierten Genossenschaftsbeschlusses zu. Die Übertragung dieser Befugnis steht mangels gesetzlicher Regelungen nicht zur Disposition.

Aufgrund mangelnder weiterer Regelungen kommt darüber hinaus im Rahmen der bereits aufgezeigten systematischen Interpretation der genossenschaftlichen

46 Vgl Art 475 »Mangels anderer statutarischer Bestimmungen obliegen der Verwaltung insbesondere (...)«.

47 Weiterführend *Marxer*, Funktionelle Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates 29; *Lettenbichler*, SPWR 2020, 70.

48 *Marxer*, Funktionelle Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates 26 ff u 31 ff.

49 Siehe hierzu ausführlich *Lettenbichler*, SPWR 2020, 65.

Regelungen Art 471 PGR, eine Bestimmung der eingetragenen Genossenschaft, zur Anwendung. Die Abs 2 und 3 leg cit normieren unter ausdrücklichem Vorbehalt abweichender statutarischer Bestimmungen, dass die Genossenschaftsversammlung unter anderem den Vorstand wählt, Statutenänderungen vornimmt oder die oberste Instanz bei Beschwerden gegen die Verwaltung ist.

Demgegenüber normiert Abs 1 leg cit – ohne ausdrückliche Abänderungsmöglichkeit durch die Statuten – die Befugnis der Generalversammlung, Beschlüsse für die Zweckerreichung der Genossenschaft zu fassen und die Geschäftsführung zu überwachen. Die im Art 471 Abs 1 PGR genannte Überwachungspflicht der Genossenschaftsversammlung ist sohin entsprechend dem Gesetzeswortlaut als unübertragbarer Kompetenzbereich zu qualifizieren. Das hieraus resultierende Spannungsverhältnis zur Holokratie ist evident. Wie bereits ausgeführt, nehmen bei der Reinform des Organisationsmodells der Holokratie die jeweiligen Rollen ihre Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsungebunden wahr und können insofern auch nicht überwacht werden.

4. Revisionsstelle

Grundsätzlich unterliegt die kleine Genossenschaft gem Art 491 Abs 2 PGR keiner Revisionsstellenpflicht; eine statutarisch vorgesehene Einrichtung ist möglich. Sofern eine Revisionsstelle eingerichtet wird – wie dies von den Musterstatuten zur LVC empfohlen wird – ist diese ebenso im Lichte des Organisationsmodells der Holokratie zu betrachten. Mangels speziellerer Regelungen sind erneut die der eingetragenen Genossenschaft und der allgemeine Teil für Verbandspersonen anwendbar. Folglich ist gem Art 192 Abs 2 PGR die Revisionsstelle vom obersten Organ der kleinen Genossenschaft zu besetzen. Dies könnte den Schluss zulassen, dass in der holokratischen Organisation ein Kreis »Revision« eingerichtet werden müsste. Der *Lead Link* müsste hierzu die einzelnen Rollen im Kreis mit Personen besetzen. Hier liegt jedoch ein weiteres Spannungsverhältnis vor, denn die Revisoren müssen gem PGR vom obersten Organ bestellt werden. Zudem sind die Aufgaben der Revisionsstelle auf die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben begrenzt, ausgedehnt werden können diese gem Art 198 Abs 1 PGR nur, wenn dies von den Statuten vorgesehen ist. Auch hier zeigt sich ein weiteres Spannungsverhältnis zum Organisationsmodell der Holokratie, denn eine Weiterentwicklung des Aufgabenbereichs im Kreis »Revision« wäre in *Governance Meetings* nicht möglich. Hierzu bedarf es zwingend einer Statutenänderung.⁵⁰

⁵⁰ Vgl zur Revisionsstelle bei der AG *Lettenbichler*, SPWR 2020, 72.

VI. Conclusio

Die voranstehenden Ausführungen zeigen, dass die Reinform des Organisationsmodells der Holokratie an den zwingenden Bestimmungen der kleinen Genossenschaft und sohin bei der LVC scheitert. Spannungsfelder ergeben sich insbesondere bei unübertragbaren Aufgaben des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung, ebenso im Falle der freiwilligen Einrichtung einer Revisionsstelle. Insbesondere sind die Überwachungspflicht der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes anzuführen. Diese Aufgaben sind zwingend von diesen Organen wahrzunehmen und können nicht im Rahmen einer holokratischen Organisationsform an einzelne Rollen zur eigenständigen Aufgabenüberfüllung übertragen werden.

Die Untersuchungen haben jedoch auch gezeigt, dass im Vergleich zur Aktiengesellschaft eine größtmögliche Annäherung durch die gesetzlich flexible Ausgestaltung der LVC möglich ist. Hierin zeigt sich einmal mehr eine fortschrittliche Initiative des liechtensteini-schen Gesetzgebers, in diesem Fall, um der Start-up-Szene ein passendes gesellschaftsrechtliches Vehikel zur Verfügung zu stellen. Gerade für die junge Gründerszene ist Flexibilität das Wort der Stunde. Jedoch sind auch bei der LVC – im Lichte des Gläubigerschutzes und der Organisationsstruktur – gesetzliche Rahmenbedingungen einzuhalten, die sich nur schwer mit dem Organisationsmodell der Holokratie verbinden lassen.

Eine vollständige Umsetzung der Holokratie im liechtensteinischen Genossenschaftswesen ist jedoch mit den bestehenden Grundsätzen nicht vereinbar.

Korrespondenz:

Dr. Alexandra Butterstein LL.M.,
Rechtsanwältin, Assistenzprofessorin
am Lehrstuhl für Gesellschafts-,
Stiftungs- und Trustrecht,
Universität Liechtenstein, Vaduz.

Mag. iur. Marco Lettenbichler,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Lehrstuhl für Gesellschafts-,
Stiftungs- und Trustrecht,
Universität Liechtenstein, Vaduz.

Mag. iur. Maximilian Jörg,
wissenschaftlicher Assistent
am Lehrstuhl für Gesellschafts-,
Stiftungs- und Trustrecht,
Universität Liechtenstein, Vaduz.